



An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
Schenkenstraße 4
1010 Wien

per E-Mail: vst@vst.gv.at

Wien, am 5. Juni 2019
Zl. 154/040619/HA,LO

GZ: VSt-2514/3

**Betreff: Freiwillige Feuerwehren;
Einstellen von Personal mit Affinität zum Feuerwehrwesen;
Beschluss der Landesfeuerwehrreferentenkonferenz
vom 8.5.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Beschluss **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Unbestritten verdienen Personen, die in ihrer Freizeit ehrenamtlich zugunsten der freiwilligen Feuerwehr tätig sind, vollste Anerkennung und Respekt für ihren Einsatz. Die Festlegung dieser Tätigkeit als verpflichtendes Beurteilungskriterium bei Einstellungen in Gemeinden wird jedoch einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen sein.

Die aktuell noch im Begutachtungsstadium befindliche 35. Novelle des Kärntner Dienstrechtsgesetzes etwa sieht im Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz bei der Beurteilung der Eignung der Bewerberin die verpflichtende Miteinbeziehung von einschlägigen Erfahrungen im Bereich Kinderbetreuung- und -erziehung sowie solcher Erfahrungen vor, die durch im öffentlichen Interesse gelegene ehrenamtliche Tätigkeiten erworben wurden. Dazu wurde seitens des Kärntner Gemeindebundes dergestalt Stellung genommen, dass diesbezüglich noch Konkretisierungsbedarf gesehen wird. Dies insbesondere, um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, dass jegliches ehrenamtliches Engagement zu einer Bevorzugung im Rahmen der Personalauswahl führt.



Nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes sollten ausschließlich die durch die jeweilige freiwillige Tätigkeit erworbenen Kenntnisse in der Beurteilung der Eignung für eine vakante Position in der Gemeinde Berücksichtigung finden, die für diese Stelle tatsächlich relevant sind (Führungsqualitäten etc.).

Eine verpflichtende Berücksichtigung der Tätigkeit bei einer freiwilligen Feuerwehr oder einer anerkannten Rettungsorganisation ohne Bedachtnahme auf und ohne Relevanz für die vorgesehene berufliche Tätigkeit wird wohl – ohne in irgendeiner Art und Weise den Respekt und die Wertschätzung gegenüber ehrenamtlich tätigen Personen schmälern zu wollen – als unsachlich und ungerechtfertigt einzustufen sein.

Die Anerkennung des Einsatzes bei einer Freiwilligen Feuerwehr als gerechtfertigte Abwesenheit wie auch die Gewährung von Sonderurlauben ist bereits vielfach gelebte Praxis. Eine Entscheidung darüber sollte in der autonomen Entscheidung des Dienstgebers bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel